

# Satzung des Heart of Dance e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28.04.2006,  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 24.11.2011.



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Heart of Dance e.V."  
Er hat seinen Sitz in Schandelah und soll im Vereinsregister eingetragen werden.  
Das Geschäftsjahr ist vom 01.06. bis 31.05. eines jeden Jahres.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung des Tanzsports für Jugendliche und Erwachsene in Schandelah. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

1. Durchführung von Trainingseinheiten für die aktiven Mitglieder
2. künstlerische Darbietungen in der Öffentlichkeit
3. die Herausgabe einer Webseite zur Information
4. die Instandhaltung des Jugendraums in Schandelah
5. Durchführung von Veranstaltungen zur Brauchtumpflege in Schandelah

## § 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung öffentlich zu machen.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich, wobei der eingezogene Jahresbeitrag bei Kündigung im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres zu 50% und bei Kündigung im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres nicht zurückerstattet wird.

Mitglieder, die sich während eines Geschäftsjahres nicht an §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins halten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied zu der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Widerspruch einlegen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Dabei muss der Beitrag für Fördermitglieder höher sein, als der Beitrag für Mitglieder. Die jährlichen Beiträge müssen mindestens 15 Euro für Mitglieder und 25 Euro für Fördermitglieder betragen.

Mitglieder sind alle Personen, die die Ziele des Vereins durch persönlichen Einsatz regelmäßig verfolgen und haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Fördermitglieder fördern den Verein durch einen höheren jährlichen Beitrag und können vom Vorstand zu Veranstaltungen des Vereins eingeladen werden.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:  
Mitgliederversammlung,  
Vorstand und  
Kassenprüfungskommission.

## § 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.  
Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- (1) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- (2) Wahl der Kassenprüfer
- (3) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- (4) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- (5) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- (6) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfungskommission
- (7) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- (8) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- (9) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- (10) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordentlicher Ladung durch die Anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, einem Jugendwart und einem Pressewart, sowie maximal 2 Beisitzern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand verteilt und organisiert die Aufgaben in seinen Reihen nach eigenem Ermessen.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung des ersten Vorsitzenden oder die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand sollte regelmäßig tagen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorstand muss alle Einnahmen und Ausgaben aufzeichnen. Alle Ausgaben und Einnahmen müssen belegbar sein. Zum Ende des Geschäftsjahres stellt der Vorstand einen Geschäftsbericht auf.

## **§ 9 Kassenprüfungskommission**

Die Kassenprüfungskommission besteht aus 2 durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Die Überprüfung der Kasse und des Geschäftsberichtes findet auf einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand statt. Aufgabe der Kassenprüfungskommission ist die Überprüfung der korrekten Buchführung und Verwendung der Mittel im Vereinsinteresse. Über das Ergebnis der Prüfungen berichten sie auf der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung**

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von von zwei Drittel aller anwesenden, ordentlich geladenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Junge Gesellschaft Schandelah e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Schandelah, den 24.11.2011